

MITAUFNAHME EINER BEGLEITPERSON

Kriterien der medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson bei stationär behandelten Kindern



Initiative der GKiND zusammen mit:

Deutsche Akademie für Kinder und Jugendmedizin e.V. (DAKJ)
Deutsche Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)
Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ)
Vereinigung leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands e.V. (VLKKD)
Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH)
Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD)
Aktionskomitee Kind im Krankenhaus Bundesverband e.V. (AKIK)

Stand 21.02.2005

Die medizinische Notwendigkeit zur Mitaufnahme einer Begleitperson besteht bei nachfolgend genannten kindlichen Patienten grundsätzlich immer und bedarf keiner weiteren Begründung in der Patientendokumentation:

- 1 Bei Neugeborenen und Säuglingen
- 2 Bei Kleinkindern und Kindern im Vorschulalter
- 3 Bei Schulkindern bis vor dem 9. Geburtstag

Trotzdem sollten weitere Indikationen (Beispiele s. u.) für die Mitaufnahme einer Begleitperson in der Patientendokumentation erfasst werden, bis eine Definition des derzeit unbestimmten Rechtsbegriffes „medizinisch notwendig“ durch den Gesetzgeber oder die Vertragspartner vorliegt.

Die medizinische Notwendigkeit zur Mitaufnahme einer Begleitperson besteht bei älteren Kindern bei folgenden Indikationen, wobei die jeweilige Indikation dokumentiert werden sollte (die hier aufgeführten Indikationen sind die häufigsten, weitere sind möglich):

- 1 **stationäre Aufnahme als Notfall**
 - Akute Erkrankungen mit vitaler Bedrohung (z. B. Meningitis, Krupp, Asthmastatus)
 - Beeinträchtigtetes Bewusstsein (z. B. nach Schädel-Hirn-Trauma, bei entgleistem Diabetes mellitus, Z. n. zerebralem Krampfanfall)
- 2 **schwere / lebensbedrohliche Erkrankungen und Prozeduren, z.B.**
 - Onkologische Erkrankungen
 - Operative Eingriffe
 - Chronische Erkrankungen (z. B. Epilepsie, Spina bifida, Mukoviszidose)
- 3 **Behinderungen (geistig / körperlich)**
- 4 **ausgeprägte Angst / Trennungsangst**
- 5 **Sterbebegleitung**
- 6 **geplante Schulungsmaßnahmen der Begleitperson**
z. B. zum Erlernen therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen in folgenden Bereichen:
 - Ernährung: Sondenernährung, PEG, Diät
 - Atmung: Dauer-Tracheostoma, Maskenbeatmung, Bronchiolyse, Atemgymnastik
 - Kreislauf: Reanimation
 - Besondere Techniken: Insulingabe bei Diabetes mellitus, Umgang mit einem Anus praeter, Einmalkatheterisierung, Dekubitusprophylaxe, Physiotherapie, spezielle Lagerung
 - Technische Geräte für die Heimpflege: Sauerstoffgeräte, Monitoring
- 7 **Kinder mit Verständigungsproblemen**
(z. B. Taubstummheit, Fremdsprache ohne Dolmetscher)

Die medizinische Notwendigkeit zur Mitaufnahme einer Begleitperson kann auch in weiteren, hier nicht erfassten Einzelfällen notwendig sein und bedarf einer ausreichenden Begründung in der Patientendokumentation.